

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2
2. GmbH: Pauschales Abzugsverbot für Betriebsausgaben verfassungsgemäß	2
3. Beteiligungen: Konsequenzen aus verfassungswidriger Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze	3
4. GmbH-Beteiligungen: Nachträgliche Anschaffungskosten (nach Inkrafttreten des MoMiG)	4
5. Finanzamt muss sozialversicherungsrechtliche Einstufung beachten	5
6. Buchwertansatz bei Übertragungen zwischen Schwesterpersonengesellschaften?	6
7. Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften	7
8. Umsatzsteuerliche Änderungen ab 2011	8
9. Umsätze mit Geldspielautomaten steuerpflichtig	10
10. Finanzamt bei Schnee- und Glätteisunfällen beteiligen	11
11. Steuer auf Stückzinsen – Banken zu Steuerbescheinigung verpflichtet	12
12. Grundstücksverkäufe: So geht die Finanzverwaltung mit der rückwirkenden Verlängerung der Spekulationsfrist um	12
13. Diese Änderungen müssen auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden	14
14. Kosten für krankheitsbedingte Heimunterbringung müssen steuerlich berücksichtigt werden	14
15. Kosten für Beseitigung von Hausschwamm absetzbar	15
16. Unterstützung von Enkeln kann außergewöhnliche Belastung sein	15
17. Spätere Steuererstattungen werden beim Elterngeld nicht berücksichtigt	16
18. Keine gesetzliche Krankenversicherung für ehemals selbständige Hartz-IV-Empfänger	16

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Februar:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.2.	14.2.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.2.	14.2.	keine Schonfrist
Gewerbesteuer	15.2.	18.2.	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.2.	18.2.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Februar	24.2.

2. GmbH: Pauschales Abzugsverbot für Betriebsausgaben verfassungsgemäß

Dividenden und Veräußerungsgewinne von Aktien sind auf Ebene der Kapitalgesellschaft von der Körperschaftsteuer befreit. Damit sollen wirtschaftliche Doppelbelastungen auf der Ausschüttungs- und Empfängerebene vermieden werden. Erst dann, wenn der Gewinn an eine natürliche Person ausgeschüttet wird, kommt es zur Besteuerung. Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen steuerfreien Einnahmen können nicht zusätzlich steuermindernd geltend gemacht werden. Körperschaftsteuerlich unterliegen daher durch die sog. Schachtelstrafe 5 % der betreffenden Gewinne der Steuerpflicht.

Diese Regelung ist sehr umstritten. Das Hamburger Finanzgericht nahm das zum Anlass, das pauschale Abzugsverbot als verfassungswidrig anzusehen, denn es bestehe für die Steuerpflichtigen keine Möglichkeit, niedrigere tatsächliche Betriebsausgaben zum Ansatz zu bringen.

Das Verfahren betraf eine Kapitalgesellschaft, die Veräußerungsgewinne von über 11 Mio. € und Dividendenenerträge von rund 700.000 € hatte. Die Gesellschaft konnte Aufwendungen in Höhe von gerade mal 28.000 € nachweisen – bedeutend weniger als die nach der Pauschalregelung errechneten rund 600.000 €, die sie versteuern sollte. Das Finanzgericht bat deswegen das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) um seine Einschätzung.

Dem durch das Finanzgericht erkannten Gleichheitsverstoß wollten die Verfassungsrichter nicht folgen. Selbst bei einem derart hohen Auseinanderklaffen zwischen Pauschal- und Realwerten sei die Regelung verfassungsgemäß. Die 5 %-ige Hinzurechnung der Beteiligungseinkünfte bewege sich innerhalb des Gesamtkonzepts des Gesetzgebers im Körperschaftsteuerrecht. Der Pauschalierungssatz halte dem Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis stand. Zwar habe der Gesetzgeber bei Festlegung der 5 % nicht auf statistische Werte zurückgegriffen, doch dies sei angesichts der relativ geringen Höhe der Hinzurechnung vertretbar.

Hinweis:

Tatsächliche Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten im Zusammenhang mit steuerfreien Beteiligungseinkünften können unabhängig von ihrer Höhe abgezogen werden. Liegen sie über den pauschalen nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben von 5 %, ergibt sich unterm Strich eine Einkommensminderung.

3. Beteiligungen: Konsequenzen aus verfassungswidriger Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze

Das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 setzte am 31. März 1999 einige Steuererhöhungen rückwirkend in Kraft. Diese Rückwirkung hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zum Teil als verfassungswidrig eingestuft. Auswirkungen ergeben sich daraus auch für GmbH-Gesellschafter, die ihren Gesellschaftsanteil verkauft haben oder noch verkaufen wollen.

War der Gesellschafter bereits am 31. März 1999 zu nicht mehr als 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, ist er aber durch die Herabsetzung der Beteiligungsgrenze auf 10 % in die Steuerpflicht hineingewachsen, dürfen vor dem 31. März 1999 entstandene Wertsteigerungen steuerlich nicht erfasst werden.

Die Finanzverwaltung muss diese Rechtsprechung akzeptieren und hat bereits in einem Schreiben bekannt gegeben, in welchen Fällen es zu steuerlichen Auswirkungen kommt. Dabei spielen v.a. die Höhe der Beteiligung und eine ggf. bereits erfolgte Veräußerung eine Rolle.

Beteiligung von mehr als 25 %

War der Gesellschafter in den letzten 5 Jahren vor dem Verkauf seiner Anteile zu mehr als 25 % beteiligt, hat der BVerfG-Beschluss keine Auswirkungen auf die steuerrechtliche Beurteilung der Veräußerung, da die Veräußerung nach altem wie nach neuem Recht steuerbar ist.

Beteiligung von weniger als 10 % und Veräußerung vor Geltung des Steuersenkungsgesetzes (StSenkG) vom 23. Oktober 2000 (Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze auf 1 %)

Auf Veräußerungen vor Geltung des StSenkG hat der BVerfG-Beschluss keine steuerlichen Auswirkungen, wenn der Verkäufer in den letzten 5 Jahren vor dem Verkauf durchgehend zu weniger als 10 % beteiligt war, da die Veräußerung nach altem (mehr als 25 %) wie nach – damals – neuem (mindestens 10 %) Recht nicht steuerbar ist.

Beteiligung von mindestens 10 % aber höchstens 25%

War der Verkäufer der Anteile in den letzten 5 Jahren vor dem Veräußerungszeitpunkt zu maximal 25 %, jedoch zu mindestens 10 % beteiligt, muss der Anteilsverkauf wie folgt besteuert werden:

- Veräußerung bis 31. März 1999: Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist nicht steuerbar.
- Veräußerung ab dem 1. April 1999: Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist nur insoweit nicht steuerbar, als er auf den Wertzuwachs bis zum 31. März 1999 entfällt. Demnach ist der Wertzuwachs, der ab dem 1. April 1999 entstanden ist, zu versteuern. Dazu muss der gemeine Wert der Anteile am 31. März 1999 herangezogen werden. Sind die verkauften Anteile börsennotiert, ist dafür der Börsenkurs vom 31. März 1999 heranzuziehen.

Vereinfachungsregelung zur Ermittlung des steuerbaren Veräußerungsgewinns

Aus Vereinfachungsgründen kann in diesen Fällen der steuerbare Wertzuwachs auch zeitanteilig linear (monatsweise) ermittelt werden. Dabei stellt man die Besitzzeit nach dem 31. März 1999 der Gesamthaltdauer gegenüber. Angefangene Monate werden bei Ermittlung der Gesamtbesitzzeit aufgerundet und bei der Ermittlung der steuerbaren Besitzzeit (1. April 1999 bis Veräußerungsdatum) abgerundet.

Beispiel:

A besitzt seit dem 15. Januar 1997 20 % der Anteile an der C-GmbH. Die Anschaffungskosten betragen 100.000 €. Am 3. August 2009 verkauft er die Anteile für 500.000 €.

Die Gesamtbesitzzeit beträgt aufgerundet 151 Monate. Auf den Zeitraum 1. März 1999 bis 3. August 2009 entfallen abgerundet 124 Monate. Der Wertzuwachs von 400.000 € für die GmbH-Anteile ist zu

einem Anteil von $124/151 = 328.476 \text{ €}$ steuerbar. Unter Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens beträgt der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn 197.085 € .

Abweichende Aufteilung zugunsten des Steuerpflichtigen

Abweichend davon findet die Vereinfachungsregelung auf Antrag des Steuerpflichtigen keine Anwendung, wenn dieser einen tatsächlich höheren Wertzuwachs für den Zeitraum zwischen dem Erwerb der Anteile und dem 31. März 1999 nachweist, z.B. durch Gutachten oder anhand von tatsächlichen Veräußerungen in zeitlicher Nähe zum 31. März 1999.

Abweichende Aufteilung zuungunsten des Steuerpflichtigen

Leider darf auch die Finanzverwaltung von der Vereinfachungsregelung zu Ungunsten des Steuerpflichtigen abweichen. Das gilt allerdings nur für den Fall, dass die zeitanteilig lineare Aufteilung des Wertzuwachses zu offensichtlichen Widersprüchen zu den tatsächlichen Wertverhältnissen führt. Darüber hinaus muss es klare und nachweisbare Anhaltspunkte für eine wesentliche – den linear ermittelten steuerbaren Wertzuwachs übersteigende – Wertsteigerung für den Zeitraum nach dem 31. März 1999 und dem Veräußerungszeitpunkt geben.

Veräußerungsverluste

Auf Veräußerungsverluste findet der Beschluss des BVerfG keine Anwendung. Bei der Ermittlung des Veräußerungsverlusts sind daher die ursprünglichen Anschaffungskosten zu berücksichtigen. Das gilt selbst dann, wenn bis zum 31. März 1999 eine Werterhöhung eingetreten ist. Der Verlust ist ohne zeitanteilig lineare Aufteilung unter Beachtung des Halb- bzw. Teileinkünfteverfahrens bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens anzusetzen.

Berücksichtigung von zwischenzeitlichen Wertminderungen

Wird von der Vereinfachungsregelung nicht Gebrauch gemacht, gilt für die Berücksichtigung von zwischenzeitlichen Wertminderungen Folgendes:

- **Wertminderungen bis zum 31. März 1999:** Wertminderungen bis zu diesem Zeitpunkt, die jedoch nach diesem Zeitpunkt wieder aufgeholt wurden, bleiben ohne steuerliche Auswirkung.
- **Wertminderungen nach dem 31. März 1999:** Fand bis zum 31. März 1999 eine Werterhöhung statt und wurde diese durch eine spätere Wertminderung vollständig kompensiert, tritt im Fall der Veräußerung der Anteile der Wert der Beteiligung zum 31. März 1999 nicht an die Stelle der Anschaffungskosten, sodass sowohl die Werterhöhung als auch die spätere Wertminderung außer Ansatz bleiben.

Hinweis:

Die oben beschriebenen Grundsätze sind entsprechend auf Fälle anzuwenden, in denen die Beteiligungsgrenze durch das Steuersenkungsgesetz auf 1 % abgesenkt wurde.

Die neuen Besteuerungsgrundsätze sind zwar positiv, in vielen Fällen nützen sie dennoch nichts mehr, denn dazu darf die entsprechende Veranlagung noch nicht bestandskräftig sein. Gerade in zurückliegenden Fällen dürfte das die Ausnahme sein.

Quelle: BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2010, IV C 6 S 2244/10/10001, LEXinform Nr. 5233064

4. GmbH-Beteiligungen: Nachträgliche Anschaffungskosten (nach Inkrafttreten des MoMiG)

Unter welchen Bedingungen entstehen nachträgliche Anschaffungskosten auf eine GmbH-Beteiligung? Diese Frage wird immer dann akut, wenn der Gesellschafter seiner GmbH ein Darlehen gewährt, das aber auf Grund einer wirtschaftlichen Schieflage nicht zurückbezahlt werden kann. Wird die Beteiligung, was regelmäßig der Fall ist, im Privatvermögen gehalten, stellt sich die Frage, ob und

in welcher Höhe der Darlehensverlust steuerlich genutzt werden kann. Führt das verlorene Darlehen zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die GmbH-Beteiligung, erhöht der Darlehensverlust derzeit zu 60 % einen etwaigen Veräußerungs- oder Auflösungsverlust bzw. schmälert einen Gewinn entsprechend.

Im Jahr 2008 trat das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) in Kraft. Es hob die bisherigen Bestimmungen zum Eigenkapitalersatzrecht auf und brachte neue zivilrechtliche Regelungen für Gesellschafterdarlehen. Im Falle einer Insolvenz treten nun Rückzahlungsansprüche aus Gesellschafterdarlehen grundsätzlich unabhängig von der vertraglichen Ausgestaltung und dem Zeitpunkt der Darlehenshingabe hinter Ansprüche anderer Gläubiger zurück. Neu ist außerdem, dass Darlehensrückzahlungen an Gesellschafter innerhalb eines Jahres vor Stellung des Insolvenzantrags angefochten werden können, d.h. der Insolvenzverwalter fordert diesen Betrag vom Gesellschafter zurück.

Nun hat sich nach fast 2-jähriger Bedenkzeit die Finanzverwaltung dazu geäußert, wie sich die neuen zivilrechtlichen Bedingungen auf die steuerliche Beurteilung von Darlehensverlusten auswirken. Das tun sie jedoch nur beschränkt. Im Großen und Ganzen gelten die bisherigen steuerlichen Grundsätze weiter.

Nach wie vor führen in der Krise hingegebene Darlehen, Finanzplandarlehen und vertraglich krisenbestimmte Darlehen bei ihrem Ausfall zu nachträglichen Anschaffungskosten in Höhe ihres Nennwerts.

Bestand die Krise bereits vor Beginn des Anfechtungszeitraums und wurden Gesellschafterdarlehen stehen gelassen, ist der gemeine Wert des Darlehens zum Zeitpunkt des Kriseneintritts maßgeblich für die Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten. Der Wert der Darlehensforderung ist nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit ihrer Werthaltigkeit zu schätzen. Maßgeblich ist der Wert, den der Gesellschafter bei einer fiktiven Veräußerung der Darlehensforderung von einem fremden Dritten erhalten würde. Dieser Wert kann 0 € betragen, insbesondere bei einer Insolvenzabweisung mangels Masse.

Nachträgliche Anschaffungskosten entstehen ebenfalls in Höhe des gemeinen Werts, wenn die Krisenbindung des Darlehens auf den neuen zivilrechtlichen Regelungen beruht. Maßgebend ist der gemeine Wert zu Beginn des Anfechtungszeitraums. Dabei ist u.E. auf den Fortschritt der Krise zu diesem Zeitpunkt abzustellen.

Hinweis:

Die neuen Verwaltungsgrundsätze sind auf alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen anzuwenden, wenn das Insolvenzverfahren nach dem 31. Oktober 2008 eröffnet wurde oder anfechtbare Rechtshandlungen nach diesem Datum vorgenommen wurden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 21. Oktober 2010, IV C 6 S 2244/08/10001, BStBl. 2010 I S. 832

5. Finanzamt muss sozialversicherungsrechtliche Einstufung beachten

Ein Steuerpflichtiger war Geschäftsführer einer GmbH und gleichzeitig Gesellschafter mit einem Anteil von 24 %. Da Unklarheiten über die sozialversicherungsrechtliche Einstufung des Gesellschafter-Geschäftsführers bestanden, ließ man dessen Status durch eine Krankenkasse und die Landesversicherungsanstalt prüfen. Diese beurteilte die Geschäftsführertätigkeit des Steuerpflichtigen als selbstständig und damit nicht sozialversicherungspflichtig. Dennoch führte die GmbH für ihren Geschäftsführer Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an die Krankenkasse in Höhe von etwa 8.000 € ab und behandelte diese anteilig als steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse.

Einige Zeit später fand eine Betriebsprüfung bei der GmbH statt. Das Finanzamt kam zu dem Schluss, dass die gezahlten Beiträge mangels sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtung steuerpflichtiger Arbeitslohn seien und forderte Lohnsteuer nach. Damit war die GmbH nicht einverstanden, denn die sozialversicherungsrechtliche Einstufung des Gesellschafter-Geschäftsführers war in der Tat nicht zweifelsfrei. Sie machte geltend, dass er als Arbeitnehmer einzustufen sei, das Finanzamt nicht an die Bescheide der Sozialversicherungsbehörden gebunden sei und im Übrigen deren Bescheide noch nicht bestandskräftig seien.

Nach zunächst erfolgreicher Klage musste sich abschließend der BFH mit der Sache befassen. Dieser kam zu dem Schluss, dass die Finanzämter doch in gewisser Weise an die sozialversicherungsrechtli-

chen Bescheide bzgl. der Versicherungspflicht gebunden seien. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind nur dann steuerfrei, wenn der Arbeitgeber dazu sozialversicherungsrechtlich verpflichtet ist. Das ist der Fall, wenn ein Beschäftigungsverhältnis besteht und darüber entscheiden die Krankenkassen. Diese Feststellungen hätten Tatbestandswirkung und seien für das Besteuerungsverfahren beachtlich. Das gelte bereits mit Wirksamkeit des Verwaltungsakts, also schon mit dessen Erlass. Etwas anderes käme nur für offensichtlich rechtswidrige Entscheidungen der Krankenkassen in Betracht.

Hinweis:

Gesellschafter-Geschäftsführer sollten ihren sozialversicherungsrechtlichen Status immer durch die Krankenkasse prüfen lassen. Die finanziellen Nachteile einer Falschbeurteilung können enorm sein.

Quelle: BFH-Urteil vom 21. Januar 2010, VI R 52/08, BStBl. 2010 I S. 703

6. Buchwertansatz bei Übertragungen zwischen Schwesterpersonengesellschaften?

Kann man Wirtschaftsgüter ohne steuerliche Nachteile von einer Gesellschaft auf eine zweite personenidentische Gesellschaft übertragen?

Folgendes Beispiel soll die Problematik verdeutlichen:

Herr A und Herr B sind beide Kommanditisten der C-KG sowie der D-KG. Sie halten gemeinsam sämtliche Mitunternehmeranteile. Zum Gesamthandsvermögen der C-KG gehört ein eigenbetrieblich genutztes Grundstück. Allerdings braucht dieses die C-KG nicht mehr, weil sie ihren Betrieb zwischenzeitlich verlegt hat. A und B wollen dieses Grundstück gern unentgeltlich in das Gesamthandsvermögen der D-KG übertragen. Das Grundstück hat jedoch inzwischen einen Teilwert von 1 Mio. €, der Buchwert beträgt 200.000 €.

Übertragungen einzelner Wirtschaftsgüter zwischen Mitunternehmerschaft und Mitunternehmer oder zwischen verschiedenen Mitunternehmern derselben Mitunternehmerschaft können grundsätzlich zum Buchwert, d.h. ohne steuerliche Konsequenzen, erfolgen.

Nach bisheriger Rechts- und Verwaltungsauffassung ist bei einer Übertragung zwischen beteiligungsidentischen Schwestergesellschaften eine Buchwertfortführung nicht möglich. Die übertragende KG müsste die stillen Reserven in Höhe von 800.000 € aufdecken und versteuern. Das bestätigte auch der 1. Senat des BFH in einem Urteil aus dem Jahre 2009. Dass dabei möglicherweise eine Gesetzeslücke vorliegen könne, vermochte der BFH nicht zu erkennen.

Doch nun gibt es Unstimmigkeiten beim BFH, weil der 4. Senat ernstliche Zweifel an der vertretenen Rechtsauffassung des vorgenannten Urteils geäußert hatte. Könnte nicht eine gleichheitswidrige Besteuerung eintreten, wenn die stillen Reserven aufgedeckt werden müssten? In dem zugrunde liegenden Verfahren beim 4. Senat ging es um einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung. Diesem gab der BFH somit statt.

Mit dem Beschluss des 4. Senats, der von der gängigen Rechts- und Verwaltungsauffassung abweicht, musste sich nun auch die Finanzverwaltung auseinandersetzen. Doch diese bleibt hart und ordnet an, keine Aussetzung der Vollziehung in ähnlich gelagerten Fällen zu gewähren.

Hinweis:

Somit muss weiter abgewartet werden, wie sich die Rechtsprechung zu diesem Thema entwickelt. Sollte der 4. Senat im Hauptsacheverfahren nicht von seiner Auffassung abrücken, wird der Fall wohl dem Großen Senat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Übertragungen an Schwesterpersonengesellschaften sind derzeit ohne Aufdeckung der stillen Reserven nur über Umwege möglich und sollten daher sorgfältig geplant werden. Sprechen Sie uns bitte in solchen Fällen rechtzeitig an.

Quelle: BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2010, IV C 6 S 2241/10/10002, BStBl. 2010 I S. 1206

7. Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften

Die Finanzverwaltung hat sich in einem Schreiben dazu geäußert, wie digitale Unterlagen, die im Zusammenhang mit Bargeschäften entstehen, aufzubewahren sind. Die Grundsätze gelten für alle Geschäftsvorfälle, die durch folgende Geräte erfasst wurden:

- Registrierkassen,
- Waagen mit Registrierkassenfunktion,
- Taxametern und
- Wegstreckenzählern.

Grundsätzlich darf der Unternehmer papierlose Unterlagen und Belege in digitaler Form erstellen. Allerdings müssen dann die digitalen Unterlagen während der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, lesbar und maschinell auswertbar sein. Das gilt natürlich in erster Linie bei Betriebsprüfungen durch das Finanzamt.

Die Finanzverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der Erstellung der digitalen Unterlagen unbedingt

- die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) sowie
- die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

zu beachten sind. Dafür trägt der Unternehmer die Feststellungslast, das heißt, er muss beweisen, dass er diese Grundsätze umgesetzt hat. Im Einzelnen bedeutet das, dass er alle steuerlich relevanten Einzeldaten (sog. Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen unveränderbar und vollständig aufgezeichnet hat. Es genügt nicht, wenn

- die Daten verdichtet werden oder ausschließlich die Rechnungssummen gespeichert werden oder
- die digitalen Unterlagen ausschließlich in ausgedruckter Form aufbewahrt werden.

Wichtig ist, dass die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen dem Finanzamt in einem auswertbaren Datenformat vorgelegt werden können.

Können die kompletten steuerlich relevanten Daten – bei der Registrierkasse insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten – innerhalb des Geräts wegen eines nicht ausreichenden Speichers nicht gespeichert werden, muss auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Dort gilt natürlich auch, dass die Daten unveränderbar und maschinell auswertbar sein müssen. Das Archivsystem muss folglich die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen.

Hinweis:

Was gehört alles zu den steuerrelevanten Daten? Werden Registrierkassen eingesetzt, zählen dazu insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmierungs- und Stammdatenänderungsdateien. Bei mehreren Geräten müssen die Grundlagenaufzeichnungen separat geführt und aufbewahrt werden. Soweit mit Hilfe eines solchen Geräts unbare Geschäftsvorfälle (z.B. EC-Cash, ELV - Elektronisches Lastschriftverfahren) erfasst werden, muss auf der Grundlage der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein. Auch die zu dem Gerät gehörenden Organisationsunterlagen müssen aufbewahrt werden, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Geräts. Ebenfalls sind die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der vorgenannten Geräte zu protokollieren und diese Protokolle aufzubewahren. Bei Taxametern und Wegstreckenzählern ist der Einsatzort das Fahrzeug, in dem das Gerät verwendet wurde.

Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und bestimmte Zollunterlagen müssen in Papierform aufbewahrt werden. Für sie gelten die hier genannten Grundsätze nicht.

Die vorgenannten Ausführungen gelten auch für die mit Hilfe eines Taxameters oder Wegstreckenzählers erstellten digitalen Unterlagen, soweit diese Grundlage für Eintragungen auf einem Schichtzettel sind. Im Einzelnen können dies sein:

- Name und Vorname des Fahrers
- Schichtdauer (Datum, Schichtbeginn, Schichtende)
- Summe der Total- und Besetzkilometer laut Taxameter
- Anzahl der Touren lt. Taxameter
- Summe der Einnahmen lt. Taxameter
- Kilometerstand lt. Tachometer (bei Schichtbeginn und -ende)
- Einnahme für Fahrten ohne Nutzung des Taxameters
- Zahlungsart (z. B. bar, EC-Cash, ELV - Elektronisches Lastschriftverfahren, Kreditkarte)
- Summe der Gesamteinnahmen
- Angaben über Lohnabzüge angestellter Fahrer
- Angaben von sonstigen Abzügen (z. B. Verrechnungsfahrten)
- Summe der verbleibenden Resteinnahmen
- Summe der an den Unternehmer abgelieferten Beträge
- Kennzeichen der Taxe.

Dies gilt für Unternehmer ohne Fremdpersonal entsprechend.

Soweit die Geräte bauartbedingt den in diesem Schreiben niedergelegten gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, dürfen diese noch bis längstens zum 31. Dezember 2016 weiterhin in Betrieb genommen werden. Allerdings muss der Unternehmer technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen durchführen, um die in diesem Schreiben konkretisierten gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Bei Registrierkassen, die technisch nicht mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen ausgerüstet werden können, müssen die bisherigen Verwaltungsgrundsätze beachtet werden. Bei ihnen kann ausnahmsweise auf die Aufbewahrung der Registrierkassenstreifen etc. verzichtet werden, wenn die nachstehenden Unterlagen jeweils vorgelegt werden können:

- Sämtliche zur Kasse gehörenden Organisationsunterlagen. Hierzu gehören z. B. Bedienungs- und Programmieranleitung, Programmabrufe nach jeder Änderung, Protokolle über die Einrichtung von Kellner- und Trainingsspeichern u. Ä. sowie alle Anweisungen, aus denen die Art der Kassenprogrammierung hervorgeht,
- mit der Registrierkasse ausgedruckte Rechnungen und
- Tagesendsummenbons mit Ausdruck des Nullstellenzählers (fortlaufende sog. Z-Nummer), sämtliche Stornobuchungen, Retouren, Entnahmen und Zahlungswege. Außerdem sind alle im Rahmen des Tagesabschlusses abgerufenen Ausdrücke aus der Registrierkasse (z. B. Kellner- und Spartenberichte, betriebswirtschaftliche Auswertungen) aufzubewahren.

Quelle: BMF-Schreiben vom 26. November 2010, IV A 4 S 0316/08/10004-07, BStBl. 2010 I S. 1342; BMF-Schreiben vom 9. Januar 1996, IV A 8 S 0310 5/95, BStBl. 1996 I S. 34

8. Umsatzsteuerliche Änderungen ab 2011

Das Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010) hält eine Reihe umsatzsteuerlicher Änderungen bereit, die für Umsätze ab dem 1. Januar 2011 gelten. Nachfolgend sollen die wichtigsten Änderungen erläutert werden.

Verzicht auf Erwerbsschwelle

Warenbewegungen innerhalb der EU sind im Abgangsland umsatzsteuerfrei, wenn im Bestimmungsland ein innergemeinschaftlicher Erwerb versteuert wird. Bestimmte Unternehmer, wie pauschalierende Land- und Forstwirte, Unternehmer mit nur steuerfreien Umsätzen, z.B. Ärzte, oder Kleinunternehmer, können nur dann einen innergemeinschaftlichen Erwerb versteuern, wenn sie die Erwerbsschwelle von 12.500 € überschritten oder auf deren Anwendung verzichten. Der Verzicht musste bislang gegenüber dem Finanzamt erklärt werden. Durch diese Regelung konnten sich die o.g. Unter-

nehmer in der Vergangenheit – sofern sie eine USt-IdNr. hatten – steuerfrei beliefern lassen, ohne in Deutschland einen innergemeinschaftlichen Erwerb zu versteuern.

Mit dieser Besteuerungslücke ist ab 2011 Schluss, denn nun reicht die Verwendung der USt-IdNr. aus, um auf die Erwerbsschwelle zu verzichten. Der Unternehmer wird dann zur Versteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs verpflichtet.

Beispiel:

Ein Arzt kauft für seine Praxis Büroeinrichtungsgegenstände aus Italien. Für die Lieferung im Februar 2011 verwendet er seine USt-IdNr. und lässt sich steuerfrei aus Italien beliefern. Den Kauf der Büromöbel muss er in Deutschland als innergemeinschaftlichen Erwerb versteuern.

An den Verzicht der Erwerbsschwelle ist der Unternehmer 2 Jahre ab erstmaliger Verwendung der USt-IdNr. gebunden. In diesem Zeitraum sollte er für alle innergemeinschaftlichen Erwerbe seine USt-IdNr. verwenden, da ansonsten nicht nur die Lieferung aus dem Ausland steuerpflichtig wäre und sondern auch deutsche Erwerbsteuer anfielen.

Neuer Ort bei sonstigen Leistungen

Der Ort einer sonstigen Leistung spielt immer dann besonders eine Rolle, wenn er im Ausland liegt. Dann muss der leistende Unternehmer ggf. die besonderen Regelungen des Reverse-Charge-Verfahrens beachten. Ab 2011 gibt es in diesem Bereich folgende Änderungen:

Leistungsart	Leistungsempfänger	Ort der Leistung
kulturelle, wissenschaftliche u.ä. Leistungen	Privatperson	Ort der Leistungserbringung
	Unternehmer	Sitz des Leistungsempfängers
Messeleistungen	Privatperson	Ort der Leistungserbringung
	Unternehmer	Sitz des Leistungsempfängers
Eintrittsberechtigungen zu Veranstaltungen und Messen	Privatperson	Ort der Leistungserbringung
	Unternehmer	Ort der Leistungserbringung

Ausweitung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Ab 2011 wird die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers erweitert auf:

- steuerpflichtige Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen,
- Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen und
- bestimmte Lieferungen von Gold.

Bei diesen Lieferungen bzw. Leistungen an einen anderen Unternehmer schuldet nicht (mehr) der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Steuer. Steuerschuld und Vorsteuerabzug fallen somit beim Leistungsempfänger zusammen. Darüber hinaus entsteht, wie bei allen Leistungen, die dem Steuerschuldnerverfahren unterliegen, die Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Lieferung folgenden Kalendermonats.

Was alles unter Industrieschrott, Altmetalle und sonstigen Abfallstoffe fällt, regelt eine neue Anlage zum Umsatzsteuergesetz. So fallen z. B. alle Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen, Abfälle und Schrott aus Blei oder z. B. alle Abfälle und Schrott aus Zinn unter die Neuregelung.

Als Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen zählt auch die Hausfassadenreinigung, die Reinigung von Räumen und von Inventar, einschließlich Fensterreinigung. Die Neuregelung gilt allerdings nur für entsprechende Leistungen von Subunternehmern von Gebäudereinigungsunternehmen, weil der Leistungsempfänger, der die Steuer schuldet, selbst solche Reinigungsleistungen erbringen muss. Davon kann der leistende Unternehmer u.a. ausgehen, wenn ihm der Leistungsempfänger einen entsprechenden Nachweis nach amtlichem Muster vorlegt. Dazu hat die Finanzverwaltung erst kürzlich einen neuen Vordruck aufgelegt.

Hinweis:

Unternehmer, die als Subunternehmer Reinigungsleistungen erbringen oder die Industrieschrott, Altmetalle o.ä. an andere Unternehmer liefern, müssen ab 1. Januar 2011 die Umkehr der Steuerschuldnerschaft beachten. Rechnungen dürfen keine Umsatzsteuer enthalten, andernfalls wird auch diese dem Finanzamt geschuldet.

Außerdem gilt das Reverse-Charge-Verfahren (ausnahmsweise) nicht bei Restaurationsleistungen an Bord von Beförderungsmitteln. Würde bspw. ein deutscher Unternehmer an Bord der österreichischen Eisenbahn bewirtet werden, müsste sonst der deutsche Unternehmer die Mehrwertsteuer aus der Bewirtung schulden. Dies wäre nicht handhabbar.

Ende des Seeling-Modells

Noch bis Ende des Jahres 2010 durften regelbesteuerter Unternehmer das sog. Seeling-Modell nutzen. Dabei wird ein teils unternehmerisch und teils privat genutztes Gebäude im vollen Umfang dem Unternehmen zugeordnet und der Unternehmer erhält daraufhin den vollen Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Selbst der Vorsteueranteil, der auf den privaten genutzten Teil entfällt, erstattet das Finanzamt.

Für alle Immobilien, die nach dem 31. Dezember 2010 angeschafft oder mit deren Herstellung nach diesem Stichtag begonnen wird (Datum Bauantrag), gibt es das Seeling-Modell nicht mehr. Bereits laufende Seeling-Gestaltungen sind von der Gesetzesänderung nicht betroffen.

Der Unternehmer kann zwar weiterhin das gemischt genutzte Gebäude vollumfänglich seinem Unternehmen zuordnen, den Vorsteuerabzug erhält er nur noch auf den unternehmerisch genutzten Grundstücksanteil. Das macht dann Sinn, wenn in den nächsten 10 Jahren mit einer Ausweitung der unternehmerischen Nutzung gerechnet wird. Im Gegenzug entfällt selbstverständlich die beim Seeling-Modell sonst übliche Versteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe.

Elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung

Umsatzsteuerjahreserklärungen für Jahre ab 2011 können nur noch elektronisch ans Finanzamt übermittelt werden. Nur in besonderen Härtefällen kann davon abgesehen werden.

Derzeit gibt es noch die Umsatzsteuer-Jahreserklärung auf amtlich vorgeschriebenem Muster, die vom Unternehmer unterschrieben werden muss. Für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen gibt es bereits die Pflicht zur elektronischen Übermittlung.

Quelle: BMF-Schreiben vom 4. Januar 2011, IV D 3 S 7279/10/10004, www.bundesfinanzministerium.de

9. Umsätze mit Geldspielautomaten steuerpflichtig

Ob auf Umsätze aus Geldspielautomaten Umsatzsteuer zu zahlen ist oder nicht, ist seit längerem umstritten. Im Jahr 2005 fällte der Europäische Gerichtshof seine Entscheidung, dass Umsätze aus Spielautomaten mit Gewinnchance wegen der 6. EG-Richtlinie steuerfrei behandelt werden können. Davon konnten damals auch alle noch offenen Umsatzsteuerfestsetzungen profitieren. Ab dem 6. Mai 2006 trat eine gesetzliche Änderung in Kraft, wonach für diese Umsätze eine ausdrückliche Steuerpflicht ins Gesetz eingeführt wurde. Doch auch diese Regelung war umstritten, nicht zuletzt deswegen, weil sogar der BFH in einem Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung es für ernstlich zweifelhaft hielt, dass die neu eingeführte Steuerpflicht mit dem EG-Recht vereinbar sei. Sofern gegen Umsatzsteuerbescheide Einspruch eingelegt wurde, hielt der BFH eine Aussetzung der Vollziehung für angebracht.

Nun wurde der Fall einer GmbH entschieden, die im Jahr 2007 eine Spielhalle mit Geldspielautomaten betrieb. Das Finanzamt hatte auf die Umsätze der GmbH selbstverständlich Umsatzsteuer verlangt, so wie es die gesetzliche Regelung vorsah. Die Spielhallenbetreiberin hatte da eine andere Auffassung. Die Umsätze seien steuerfrei, denn das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006, mit dem die bis dahin geltende Steuerfreiheit für diese Umsätze abgeschafft wurde, verstoße gegen das Unionsrecht.

Daran zweifelte sogar der BFH und fragte deshalb beim EuGH nach, ob es den Mitgliedstaaten gestattet sei, nur bestimmte (Renn-)Wetten und Lotterien von der Umsatzsteuer zu befreien, alle anderen jedoch steuerpflichtig zu behandeln. Dagegen hatte der EuGH jedoch nichts einzuwenden. Das nun

gefällte Folgeurteil des BFH fiel nicht anders aus. Die zum 6. Mai 2006 in Kraft getretene Neuregelung, mit der der Gesetzgeber Umsätze aus Geldspielautomaten ausdrücklich von der Steuerfreiheit ausgenommen hat, verstoße weder gegen europäisches Recht noch gegen das Grundgesetz.

Quelle: BFH-Urteil vom 10. November 2010, XI R 79/07, LEXinform Nr. 0588784; BFH-Pressemitteilung vom 5. Januar 2011, Nr. 1/11, LEXinform Nr. 0436055

10. Finanzamt bei Schnee- und Glätteunfällen beteiligen

Auch in diesem Winter haben Schnee und Eisglätte für reichlich Unfälle auf den Straßen gesorgt. Unfallteilnehmer denken wegen der Schadensregulierung in der Regel zuerst an ihre Versicherung. Aber auch das Finanzamt kann im Wege der nächsten Steuererklärung am Schaden unter Umständen beteiligt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass sich der Unfall auf der Fahrt zur oder von der Arbeit ereignet hat. Oder der Steuerpflichtige war gerade auf einer betrieblichen Fahrt, auf Auswärtstätigkeit, auf einer Fahrt zu einer Fortbildungsveranstaltung, auf einer Familienheimfahrt im Rahmen der doppelten Haushaltsführung oder während eines beruflich bedingten Umzugs unterwegs.

Die Kosten aus dem erlittenen Schaden können, sofern die Unfallfahrt beruflich oder betrieblich veranlasst gewesen ist, als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich abgesetzt werden. Nicht beruflich veranlasst sind Unfälle, die sich auf einer privat veranlassten Umwegstrecke ereignet haben. Keine Umwegstrecken sind Fahrten zum Betanken des Pkws in Vorbereitung auf eine beruflich veranlasste Fahrt oder Umwegfahrten zur Abholung eines Mitarbeiters bei beruflichen Fahrten. Das eigene Verschulden des Steuerpflichtigen ist steuerlich ohne Bedeutung, sofern der Unfall nicht durch die private Lebensführung mit veranlasst wurde, z.B. bei einer Fahrt unter Alkoholeinwirkung.

Bei einer Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder einer Familienheimfahrt können die durch den Schaden entstandenen Kosten zusätzlich zur Entfernungspauschale abgesetzt werden. Absetzbar sind folgende Kosten:

- Reparaturkosten, sowohl für Fremd- als auch für Eigenschäden,
- Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung,
- ggf. Absetzungen für außergewöhnliche technische Abnutzung,
- an Dritte gezahltes Schmerzensgeld oder Zahlungen für Verdienstausschlag,
- Auslagen für die Selbstregulierung (z.B. zur Erhaltung des Schadensfreiheitsrabatts),
- Schäden an privaten Gegenständen,
- Kosten für Gutachter, Anwalt und Gerichte sowie
- sonstige Auslagen, die im Unfallzusammenhang stehen (Abschleppkosten, Telefon, Taxi, Porto, etc.).

Nicht abzugsfähig sind Kreditzinsen für die Wiederbeschaffung eines neuen Fahrzeugs. Wird allerdings für die Bezahlung der Reparatur ein Darlehen aufgenommen, können die Schuldzinsen abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind außerdem die wegen des Unfalls ausgesprochenen Geldstrafen und Bußgelder.

Absetzungen für außergewöhnliche technische Abnutzung können nur dann geltend gemacht werden, wenn der Verkehrswert nach dem Unfall unter dem steuerlichen Buchwert liegt. Das kommt häufig bei Bagatellschäden vor, die nicht repariert werden oder bei einem Totalschaden. Zu Grunde zu legen ist eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 6 Jahren. Nach Ablauf der Nutzungsdauer scheidet eine Abschreibung aus. Keine Rolle spielt es, ob das Fahrzeug dem Ehegatten gehört und dieser die Anschaffungskosten allein bezahlt hat. Der Abzug für außergewöhnliche Absetzung muss zwingend im Unfalljahr in die Steuererklärung aufgenommen werden.

Die nach einer Reparatur ggf. verbleibende schlechtere Wiederverkäuflichkeit als Unfallwagen kann jedoch steuerlich nicht berücksichtigt werden. Anders dagegen die in Folge des Unfalls erhöhten Beiträge zur Haftpflichtversicherung, die als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Das gilt jedoch nur, sofern der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltende Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft ist.

Sofern Arbeitnehmer den Unfall bei einer Dienstreise oder einer Fahrt zu wechselnden Tätigkeitsstätten erleiden, kann auch der Arbeitgeber die anfallenden Aufwendungen in voller Höhe als Reisekosten steuerfrei ersetzen.

Sowohl die steuerfreie Erstattung des Arbeitgebers als auch eventuelle Zahlungen von Versicherungen mindern den Werbungskostenabzug.

Hinweis:

Die Kosten müssen nicht in einen Anteil für private oder berufliche Fahrzeug-Nutzung aufgeteilt werden. Es kommt allein darauf an, dass sich der Unfall auf einer beruflich oder betrieblich veranlassten Fahrt ereignet hat. Sämtliche Unfallkosten muss der Steuerpflichtige nachweisen können und auf Verlangen des Finanzamtes belegen.

Quelle: OFD-Koblenz, Pressemitteilung vom 16. Dezember 2010, www.fin-rlp.de

11. Steuer auf Stückzinsen – Banken zu Steuerbescheinigung verpflichtet

Um die Steuerpflicht von Stückzinsen gab es einige Diskussionen und Unsicherheiten. Seit der Geltung der Abgeltungsteuer ab dem 1. Januar 2009 zählen Stückzinsen beim Verkäufer einer Anleihe zu den steuerpflichtigen Kapitaleinkünften. Als es die Abgeltungsteuer noch nicht gab, konnten Stückzinsen unter Umständen steuerfrei vereinnahmt werden. Verkaufte etwa der Anleger eine Anleihe nach mindestens 1-jähriger Haltefrist bis spätestens zum 31. Dezember 2008, waren nicht nur der Kursgewinn der Anleihe sondern auch die Stückzinsen, die ihm der Käufer zahlen musste, steuerfrei. Der Käufer wiederum konnte bzw. kann nach wie vor die gezahlten Stückzinsen steuermindernd geltend machen.

Keine Probleme bereiten die seit 2009 ge- und verkauften Wertpapiere. Für Anleihen, die bereits vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, tat sich eine Besteuerungslücke auf, denn grundsätzlich gab es für vor 2009 angeschaffte Wertpapiere eine Art Bestandsschutz. D.h., für diese Stückzinsen hätte eigentlich eine steuerfreie Vereinnahmung weiterhin möglich sein müssen. Die Banken gingen davon aus, dass sie weiterhin Teil des steuerfreien Veräußerungsgewinns seien und behielten auch keine Abgeltungsteuer ein.

Der Gesetzgeber regelte daraufhin gesetzlich die Steuerpflicht der Stückzinsen, wenn sie ab 2009 vereinnahmt werden. Anleger sind wegen der ggf. nicht einbehaltenen Abgeltungsteuer in den Jahren 2009 und 2010 ausdrücklich dazu verpflichtet, diese in ihrer Steuererklärung (Anlage KAP) anzugeben. Ein Problem war dabei allerdings die Höhe der vereinnahmten Stückzinsen. Diese geht nämlich nicht aus der Steuerbescheinigung der Banken hervor, denn letztere haben diese den steuerfreien Veräußerungserlösen zugeordnet.

Doch nun sorgt ein neues BMF-Schreiben für mehr Klarheit. Die Banken werden für die Jahre 2009 und 2010 verpflichtet, für Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden, eine besondere Steuerbescheinigung auszustellen. Die Banken müssen für diese beiden Jahre keine Abgeltungsteuer einbehalten. Sie haben lediglich die betroffenen Stückzinsen dem Anleger bescheinigen. Dazu haben die Banken bis zum 30. April 2011 Zeit.

Hinweis:

Trotz Abgeltungsteuer muss in vielen Fällen die Anlage KAP zwingend abgegeben werden. Die hier beschriebenen Stückzinsen sind nur ein Beispiel.

Quelle: BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2010, IV C 1 S 2401/10/10005, www.bundesfinanzministerium.de

12. Grundstücksverkäufe: So geht die Finanzverwaltung mit der rückwirkenden Verlängerung der Spekulationsfrist um

Im Jahr 2010 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist bei Grundstücksverkäufen verfassungswidrig war. Der Beschluss geht auf das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 zurück, das erst am 1. April 1999 verkündet wurde, jedoch rückwirkend zum 1. Januar 1999 die Spekulationsfrist für Grundstücke von 2 auf 10 Jahre verlängerte. Nachdem das BVerfG diese Regelung gekippt hatte, hat sich nun das Finanzministerium zu

dieser Rechtsprechung geäußert und erläutert in einem Schreiben, wie die Finanzämter damit umzugehen haben.

Veräußerungsgeschäfte vor dem 1. April 1999

Der Gewinn aus einem Grundstücksverkauf, dessen Vertrag nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. April 1999 rechtswirksam abgeschlossen wurde, ist nicht zu versteuern, wenn für diesen Verkauf die bis zur Gesetzesänderung geltende zweijährige Veräußerungsfrist abgelaufen war.

Veräußerungsgeschäfte nach dem 31. März 1999 und abgelaufene Zweijahresfrist

Erfolgt der Grundstücksverkauf nach dem 31. März 1999 und war die zweijährige Spekulationsfrist zum 1. April 1999 bereits abgelaufen, ist der Veräußerungsgewinn in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Anteil aufzuteilen. Derjenige Wertzuwachs, der bis zum 31. März 1999 (Verkündung des Gesetzes) entstanden ist, ist nicht steuerpflichtig. Der Gewinnanteil, der erst nach der Verkündung des Gesetzes entstanden ist, muss versteuert werden.

War in diesen Fällen ein Veräußerungsverlust entstanden, muss dieser nicht aufgeteilt werden. Dieser kann in voller Höhe zur Verlustverrechnung genutzt werden.

Doch wie ist der anteilige Wertzuwachs zu ermitteln? Dazu schlägt die Finanzverwaltung zwei Methoden vor.

Vereinfachungsregelung

Der Umfang des steuerbaren Wertzuwachses soll regelmäßig entsprechend dem Verhältnis der Besitzzeit nach dem 31. März 1999 im Vergleich zur Gesamtbesitzzeit linear (monatsweise) ermittelt werden. Angefangene Monate der Gesamtbesitzzeit werden aus Vereinfachungsgründen aufgerundet. Angefangene Monate der Besitzzeit nach dem 31. März 1999 werden abgerundet. Abziehbare Werbungskosten müssen nicht aufgeteilt werden.

Beispiel:

Ein unbebautes Grundstück wird mit Kaufvertrag vom 15. Januar 1997 für 100.000 DM angeschafft. Die Veräußerung erfolgte am 3. August 1999 für 150.000 DM.

Lösung:

Die Gesamtbesitzzeit für das unbebaute Grundstück beträgt 30 volle und einen angefangenen Monat = aufgerundet 31 Monate. Auf den Zeitraum 31. März 1999 bis 3. August 1999 entfallen vier volle Monate und ein angefangener Monat = auf volle Monate abgerundet. Der Wertzuwachs von 50.000 DM für das unbebaute Grundstück entfällt damit zu einem Anteil von $4/31 = 6.452$ DM auf die Besitzzeit nach dem 31. März 1999 und ist damit steuerpflichtig.

Aufteilung nach den tatsächlichen Wertverhältnissen

Sofern es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, kann er auch einen tatsächlich höheren Wertzuwachs der Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung und 31. März 1999 nachweisen.

Beispiel:

Ein unbebautes Grundstück mit 1.000 m² wird am 15. Januar 1997 für 10.000 DM gekauft. Im Januar 1999 wird das Grundstück als Bauland ausgewiesen. Der übliche Baulandpreis beträgt zum 1. Januar 1999 50 DM/m². Das Grundstück wird am 3. August 1999 für 55.000 DM verkauft.

Lösung:

Nach der Vereinfachungsregelung wären $4/31$ von 45.000 DM = 5.806 DM steuerpflichtig. Beantragt der Steuerpflichtige die Berücksichtigung des tatsächlichen Wertzuwachses und weist er den Zeitpunkt der Baulandreife und den ortsüblichen Baulandpreis nach, unterliegt lediglich ein Wertzuwachs von 5.000 DM der Einkommensbesteuerung.

Abweichende Aufteilung zu Ungunsten der Steuerpflichtigen

Im Einzelfall können aber auch die Finanzämter eine andere als die lineare Aufteilung zu Ungunsten des Steuerpflichtigen durchführen. Dazu sind sie immer dann berechtigt, wenn die lineare Aufteilung des Wertzuwachses zu offensichtlichen Widersprüchen zu den tatsächlichen Wertverhältnissen führt.

Veräußerungsgeschäfte nach dem 31. März 1999 innerhalb der zweijährigen Veräußerungsfrist

Erfolgt der Grundstücksverkauf nach dem 31. März 1999 und war die zweijährige Veräußerungsfrist nicht vor dem 1. April 1999 abgelaufen, ist der Veräußerungsgewinn insgesamt zu versteuern.

Hinweis:

Von den positiven Folgen dieses Urteils können nur Steuererklärungen profitieren, die noch offen sind, etwa weil Einspruch unter Hinweis auf dieses anhängige Verfahren rechtzeitig eingelegt wurde.

Quelle: BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2010, IV C 1 S 2256/07/10001, LEXinform Nr. 5233065

13. Diese Änderungen müssen auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden

Die Oberfinanzdirektion Koblenz weist in einer Pressemitteilung darauf hin, welche Änderungen Arbeitnehmer auf ihrer Lohnsteuerkarte vornehmen müssen.

Bislang gibt es noch die Lohnsteuerkarte in Papierform, die von den Gemeinden ausgehändigt wurde. Ab 2012 wird sie durch ein elektronisches Verfahren abgelöst. Bis dahin behält die Lohnsteuerkarte des Jahres 2010 auch in 2011 weiterhin ihre Gültigkeit. Für Änderungen auf der Lohnsteuerkarte wechselte zum 1. Januar 2011 die Zuständigkeit von den Gemeinden auf die Finanzämter.

Wer für das Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt und von der Gemeinde im Jahr 2010 noch keine ausgestellt bekommen hat, muss sich ab 2011 an das Finanzamt wenden, das dann eine Ersatzbescheinigung ausstellt.

Arbeitnehmer müssen in bestimmten Fällen ihre Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte ändern lassen. So z.B., wenn auf Grund einer Trennung von Eheleuten im Jahr 2010 die auf der Karte eingetragenen Steuerklassen von den tatsächlichen Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 abweichen. Die Steuerklasse muss dann bei beiden Eheleuten in Steuerklasse I geändert werden.

Etwas Ähnliches gilt, wenn ein Ehepartner im Jahr 2009 verstorben ist. In 2010 gilt hier noch das sogenannte „Witwensplitting“, was soviel bedeutet, dass der günstige Splittingtarif noch eine begrenzte Zeit weiter angewendet werden darf. Ab 2011 muss auch in diesen Fällen zwingend die Steuerklasse I eingetragen werden. Für Alleinstehende mit Kindern kommt in den vorgenannten Fällen auf Antrag die Steuerklasse II in Betracht.

Eine Änderung muss auch veranlasst werden, wenn die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Laufe des Jahres entfallen.

Hinweis:

Ist absehbar, dass eingetragene Freibeträge oder der Faktor bei Arbeitnehmer-Ehegatten im Laufe des Jahres 2011 von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen werden, gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Änderung der Lohnsteuerkarte. Allerdings kann diese empfohlen werden, um u.U. hohe Nachzahlungen bei der Einkommensteuerveranlagung 2011 zu vermeiden.

Quelle: OFD-Koblenz, Pressemitteilung vom 20. Dezember 2010, www.fin-rlp.de

14. Kosten für krankheitsbedingte Heimunterbringung müssen steuerlich berücksichtigt werden

Wie der BFH in einem aktuellen Urteil feststellte, sind Kosten für einen krankheitsbedingten Aufenthalt in einem Seniorenheim auch dann steuerlich abziehbar, wenn keine ständige Pflegebedürftigkeit besteht und auch keine zusätzlichen Pflegekosten abgerechnet worden sind. Die Kosten kann der Steuerpflichtige als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend machen. Diese Entscheidung ist von einiger Bedeutung, da der BFH mit ihr von seinen bisher eher strengen Grundsätzen ab-

rückt. Bisher mussten neben den Kosten zur Heimunterbringung entweder auch zusätzliche Kosten für Pflegeleistungen angefallen sein oder es wurde ein ausgestellter Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "H" oder "Bl" vorausgesetzt.

Der Urteilsfall betraf eine damals 74-jährige Klägerin, die nach einer stationären Behandlung in einer psychiatrischen Klinik auf ärztliche Empfehlung in ein Seniorenheim gezogen war. Ihre Wohnung in einem Zweifamilienhaus hatte die Klägerin währenddessen nicht aufgegeben. Das Finanzamt wollte die geltend gemachten Kosten des Seniorenheims nicht als außergewöhnliche Belastung anerkennen, weil die Klägerin nicht in eine Pflegestufe eingruppiert gewesen sei und auch das Merkmal "H" im Behindertenausweis fehle.

Nachdem bereits das Finanzgericht zu Gunsten der Steuerpflichtigen entschieden hatte, folgte prompt die positive Bestätigung durch den BFH. Die Miet- und Verpflegungskosten abzüglich einer Haushaltsersparnis sind als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Anders als der altersbedingte Aufenthalt führe die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Seniorenheim zu Krankheitskosten, die als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden können. Pflegebedürftigkeit sei keine Voraussetzung für den Abzug, wenn – wie hier aufgrund ärztlicher Bescheinigungen – festgestellt werden könne, dass der Heimaufenthalt infolge einer Erkrankung notwendig gewesen sei.

Hinweis:

Wichtig ist in diesen Fällen die ärztliche Bescheinigung, die vor dem Einzug ins Seniorenheim ausgestellt sein muss.

Quelle: BFH-Urteil vom 13. Oktober 2010, VI R 38/09, www.bundesfinanzhof.de; BFH-Pressemitteilung vom 5. Januar 2011, Nr. 2/2011, www.bundesfinanzhof.de

15. Kosten für Beseitigung von Hausschwamm absetzbar

Sind selbstbewohnte Immobilien vom sog. Echten Hausschwamm befallen, dürfen die Eigentümer die Kosten für die Beseitigung des Pilzes steuermindernd geltend machen. Das entschied das Niedersächsische Finanzgericht kürzlich per Urteil.

Die Aufwendungen können als außergewöhnliche Belastung von der Steuer abgesetzt werden. Der Befall der eigenen Wohnung mit Hausschwamm stelle eine private Katastrophe dar, die eher mit einem Wohnungsbrand oder mit rückgestautem Wasser vergleichbar sei als mit herkömmlichen Baumängeln. Für letztere gibt es bei privater Immobiliennutzung keine steuerliche Absetzungsmöglichkeit. Das Finanzamt hatte im verhandelten Fall nämlich argumentiert, dass der Hausschwammbefall eine Art Baumangel sei und deswegen ein Abzug nicht in Betracht komme.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat Revision gegen das Urteil zugelassen, die das Finanzamt auch prompt eingelegt hat.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 17. August 2010, 12 K 10270/09, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 70/10), LEXinform Nr. 5011076

16. Unterstützung von Enkeln kann außergewöhnliche Belastung sein

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz beschäftigte sich kürzlich mit der Frage, unter welchen Bedingungen Unterhaltszahlungen der Großeltern für Kinder und Enkelkinder steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind.

Dabei ging es um Eheleute, die ihre Tochter und deren Familie finanziell unterstützten. Die Tochter lebte mit ihrem Ehemann und drei minderjährigen Kindern in den USA. Eines der Kinder ist schwer behindert. In ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2006 machte das Ehepaar Unterhaltszahlungen von rund 11.000 € als außergewöhnliche Belastung geltend. Das begründeten die Steuerpflichtigen damit, dass ihre Tochter kein eigenes Einkommen gehabt habe und der Schwiegersohn nur ca. 25.000 \$ verdiente. Das Finanzamt kürzte den begehrten Abzug auf rund 6.500 €. Der geleistete Gesamtbetrag von rund 11.000 € sei auf die Personenzahl des gemeinsamen Haushalts aufzuteilen, hieß es vom Finanzamt. Bei 5 Personen im Haushalt entfielen auf jede einzelne Person ca. 2.200 €. Bei der

Tochter müssten außerdem die Einkünfte des Ehemannes teilweise angerechnet werden. Letztlich bliebe es nur beim Unterhalt für die drei Enkelkinder, so dass ca. 6.500 € als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen seien.

Damit gaben sich die Großeltern allerdings nicht zufrieden und legten Klage beim Finanzgericht ein. Die Aufteilung des geleisteten Gesamtbetrages auf die Personenzahl des gemeinsamen Haushalts sei unzutreffend. Die getätigten Aufwendungen hätten sie gezielt nur zur Bestreitung des Lebensunterhalts der drei Enkelkinder geleistet. Das Finanzamt sei nicht zu der Annahme berechtigt gewesen, dass Unterhaltsleistungen an eine in Hausgemeinschaft lebende Person der gesamten Hausgemeinschaft zu Gute kämen. Die Unterstützungszahlungen an die Tochter seien zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten der Kinder erbracht worden.

Leider hatte die Klage keinen Erfolg. Die steuerliche Berücksichtigung der gesamten Unterhaltszahlung komme hier nicht in Betracht. Nach der Rechtsprechung des BFH sei bei der in intakter Ehe lebenden Tochter anzunehmen, dass sie an den Einkünften und Lasten des Ehegatten wirtschaftlich zur Hälfte teilhabe. Deswegen scheide ein steuermindernder anteiliger Abzug der auch auf die Tochter entfallenden Geldzahlungen aus. Weiter sei im Falle des Zusammenlebens mehrerer unterstützter Personen in einem Haushalt grundsätzlich nicht darauf abzustellen, an welchen Angehörigen Beträge überwiesen worden seien. Einheitliche Unterhaltsleistungen, die für den Unterhalt einer solchen Personengruppe bestimmt seien, müssten vielmehr nach einem allgemeinen Maßstab aufgeteilt werden. Das gelte auch, soweit unterhaltene Personen nicht unterhaltsberechtigt seien. Auch wenn die Großeltern meinten, ein großer Teil der Zahlungen sei Aufwendungen für das schwer behinderte Enkelkind gewesen, seien das jedenfalls keine typischen Aufwendungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes der Zahlungsempfänger, also keine Unterhaltsleistungen, gewesen. Damit sollte vielmehr ein besonderer und außergewöhnlicher Bedarf abgedeckt werden.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung vom 13. Dezember 2010, I K 1577/10, LEXinform Nr. 0435984

17. Spätere Steuererstattungen werden beim Elterngeld nicht berücksichtigt

Einer Steuerpflichtigen wurden vom Finanzamt für die Jahre 2007 und 2008 jeweils rund 1.200 € Einkommensteuer zurück erstattet. Daraufhin forderte sie die zuständige Stelle auf, ihren Elterngeldanspruch neu zu berechnen. Diese lehnte das ab. Die hiergegen erhobene Klage vor dem Sozialgericht Koblenz wurde abgewiesen und das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat diese Entscheidung im Berufungsverfahren bestätigt.

Das Elterngeld diene dazu, das zuletzt (vor der Geburt des Kindes) zum Lebensunterhalt dienende Einkommen zu ersetzen. Seiner Berechnung müssen deshalb diejenigen Einkünfte zu Grunde gelegt werden, die während des gesetzlich definierten letzten wirtschaftlichen Dauerzustands den Lebensstandard des Elterngeldberechtigten geprägt haben, also in dieser Zeit tatsächlich zugeflossen sind. Die später erfolgten Steuerrückerstattungen seien indessen für den Lebensstandard im maßgebenden Zwölfmonatszeitraum nicht prägend gewesen.

Quelle: LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. Oktober 2010, L 5 EG 4/10, LEXinform Nr. 5211468; LSG Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung vom 9. Dezember 2010, LEXinform Nr. 4000407

18. Keine gesetzliche Krankenversicherung für ehemals selbständige Hartz-IV-Empfänger

Wer als ehemals Selbständiger privat versichert war, wird bei Bezug von Arbeitslosengeld II ("Hartz IV") nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherungspflichtig. Wie das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen urteilte, gilt dies auch dann, wenn schon vor dem Bezug von Hartz IV der private Krankenversicherungsschutz beendet und die selbständige Tätigkeit aufgegeben worden war.

Im entschiedenen Fall ging es um einen Hartz-IV-Empfänger, dessen private Krankenversicherung im Jahr 2007 wegen Beitragsrückständen beendet worden war. Seither war er nicht mehr krankenversi-

chert. Nachdem er seine selbständige Tätigkeit beendet hatte, bezog er Arbeitslosengeld II und wollte sich wieder in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern lassen. Das lehnte die gewählte Krankenkasse aber ab. Der Betroffene sei verpflichtet gewesen, sich privat zu versichern. Die private Versicherung habe Vorrang. Wenn er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sei, müsse er sich so behandeln lassen, als sei er versichert.

Hintergrund des Streits ist, dass es seit 2009 auch eine allgemeine Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung (PKV) gibt. Selbständige, die dem System der PKV zugewiesen sind, sind daher verpflichtet, einen Versicherungsvertrag abzuschließen. Der Gesetzgeber hat aber keine ausdrückliche Regelung für den Fall getroffen, dass diese Versicherungspflicht nicht erfüllt wird. Gleichzeitig begründet jedoch der Bezug von Arbeitslosengeld II Versicherungspflicht in der GKV. Das gilt allerdings nur dann, wenn der Betreffende nicht unmittelbar vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II überhaupt nicht krankenversichert und hauptberuflich selbständig erwerbstätig war. Der Beschwerdeführer vertrat nun die Auffassung, er zähle nicht zu diesen Selbständigen, da er seine selbständige Erwerbstätigkeit kurz vor dem Bezug des ALG-II aufgegeben habe.

Die Richter widersprachen dem. Wer nicht versichert sei, sei dem System zuzuordnen, zu dem er wegen seiner Tätigkeit gehöre. Das gelte selbst dann, wenn er die selbständige Tätigkeit kurz vor dem Leistungsbezug beendet habe. Die private Versicherung habe Vorrang. Der Versicherungspflicht sei er bis zum Bezug des Arbeitslosengeldes II nicht nachgekommen. Da zumindest im PKV-Basischutz ein Annahmewang durch die privaten Krankenversicherungen bestünde, habe er die Möglichkeit gehabt, sich unabhängig von möglichen Vorerkrankungen zu versichern.

Quelle: LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23. August 2010, L 16 KR 329/10 B ER, LEXinform Nr. 1449129; LSG Nordrhein-Westfalen, Pressemitteilung vom 18. Oktober 2010, LEXinform Nr. 0435774